

Dokument	AJP 2019 S. 749
Autor	Lorenz Gmünder
Titel	Bundesgericht, Strafrechtliche Abteilung, Urteil 6B_52/2019 vom 5. März 2019 (zur Publikation vorgesehen), X. gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Freiburg und A., Fahrlässige Körperverletzung.
Urteilsbesprechung	6B_52/2019
Seiten	749-753
Publikation	Aktuelle Juristische Praxis
Herausgeber	Valérie Défago Gaudin, Anne-Sylvie Dupont, Patricia Egli, Olivier Hari, Stefan Heimgartner, Stephanie Hrubesch-Millauer, Audrey Leuba, Alexander R. Markus, Bertrand Perrin, Arnold F. Rusch, Ivo Schwander
ISSN	1660-3362
Verlag	Dike Verlag AG

AJP 2019 S. 749

Entscheidbesprechungen Discussions d'arrêts actuels

7. Strafrecht / Droit pénal

7.2. Strafrecht – Allgemeiner Teil – allgemein / Droit pénal – Partie générale – en général

7.2.2. Strafbare Handlungen / Infractions

BGer [6B_52/2019](#): Fahrlässige Körperverletzung eines Amateur-Fussballers

Bundesgericht, Strafrechtliche Abteilung, Urteil [6B_52/2019](#) vom [5. März 2019](#) (zur Publikation vorgesehen), X. gegen *Staatsanwaltschaft des Kantons Freiburg und A., Fahrlässige Körperverletzung.*

Lorenz Gmünder



I. Sachverhalt und Verfahrensgeschichte

Am 7. Mai 2016 foulte der Beschwerdeführer seinen Gegner während eines Amateur-Fussballspiels der Coca-Cola-Junioren-Liga zwischen dem FC Richemont und dem FC Düdingen, indem er ihn auf Höhe des Knöchels tackelte (original frz.: «a taclé»). Der Beschwerdeführer führte das Tackling mit gestrecktem Bein 10–15 cm über Boden aus. Der Gegner erlitt einen Knöchelbruch, welcher eine Operation und die Einsetzung einer Metallplatte notwendig machte. Der Schiedsrichter stufte die Aktion als «jeu dur» bzw. «grobes Foul» ein und ahndete dieses mit einem direkten Freistoss und der gelben Karte. Der Beschwerdeführer erhielt später im selben Spiel wegen eines weiteren groben Fouls eine zweite gelbe Karte und wurde vom Spiel ausgeschlossen.

Der Verletzte reichte Strafanzeige gegen den Beschwerdeführer ein. Die Staatsanwaltschaft verurteilte den Beschwerdeführer wegen fahrlässiger einfacher Körperverletzung gemäss [Art. 125 Abs. 1 StGB](#) zu 60 Stunden gemeinnütziger Arbeit und zu einer Busse von CHF 300. Der erstinstanzliche Einzelrichter schützte die Verurteilung, reduzierte die Strafe jedoch auf 40 Stunden gemeinnütziger Arbeit. Die dagegen erhobene Beschwerde des Beschwerdeführers wies das Kantonsgericht des Kantons Freiburg mit Urteil vom 19. November 2018 ab.¹

II. Erwägungen des Bundesgerichts

Das Bundesgericht gibt zunächst die bekannte Rechtsprechung zur fahrlässigen Körperverletzung wieder. Fahrlässig handelt, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Ein Verhalten überschreitet das erlaubte Risiko, wenn der Täter zum Zeitpunkt der Handlung aufgrund seiner Kenntnisse und Fähigkeiten die damit bewirkte Gefährdung der Rechtsgüter Dritter hätte erkennen können. Der Sorgfaltsmassstab bemisst sich danach, ob eine durchschnittlich sorgfältige Person mit den gleichen Fähigkeiten in derselben Situation den Eintritt des Schadens hätte verhindern können. Wenn der Unfallverhütung dienende gesetzliche oder behördliche Normen oder allgemein bekannte Normen von Verbänden ein bestimmtes Verhalten gebieten, so wird bei deren Verstoss die Verletzung der Sorgfaltspflicht vermutet. Sodann muss die Verletzung der Sorgfaltspflicht unrechtmässig sein, d.h., der Täter muss für Unachtsamkeit oder mangelhafte Anstrengung (original frz.: «manque d'effort blâmable») verantwortlich gemacht werden können (E. 2.1).

Im Anschluss befasste sich das Bundesgericht mit den Sorgfaltspflichten der Spieler bei sportlichen Wettkämpfen. Bei der Festlegung des zulässigen Verhaltens und der zu respektierenden Sorgfaltspflichten sind nebst dem allgemeinen Grundsatz «neminem laedere» (niemanden schädigen) insbesondere die Spielregeln zu beachten. Die Spielregeln dienen der Unfallverhütung und dem Schutz der Spieler. Wird eine den Schutz der Spieler vor Verletzungen bezweckende Spielregel absichtlich oder in grober Weise missachtet, so darf keine stillschweigende Einwilligung in das der sportlichen Tätigkeit innewohnende Risiko einer Körperverletzung angenommen werden.² Je krasser Regeln verletzt werden, die dem körperlichen Schutz der Spieler dienen, desto weniger kann von der Verwirklichung eines spieltypischen Risikos gesprochen werden und desto eher rückt eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des Spielers ins Blickfeld (E. 2.2).

* Lorenz Gmünder, lic. iur., Rechtsanwalt, Partner bei Schwager Mätzler Schneider Rechtsanwälte, St. Gallen, Richter am Kantonsgericht des Kantons Appenzell I.Rh., aktiver Fussballer beim Fussballclub Appenzell.

1 TC FR, [501 2018 29](#), 19.11.2018.

2 Bestätigung von [BGE 134 IV 26](#) und [BGE 109 IV 102](#).

Vorliegend hatte das Bundesgericht ein mit direktem Freistoss und gelber Karte geahndetes Foul zu beurteilen. Art. 12 der Spielregeln des International Football Association Board ist mit der Überschrift «Fouls und unsportliches Verhalten» versehen. Mit direktem Freistoss wird gemäss dieser Bestimmung das fahrlässige, rücksichtslose oder brutale Tackling mit dem Fuss geahndet:

AJP 2019 S. 749, 750

- «Fahrlässigkeit» liegt vor, wenn ein Spieler unachtsam, unbesonnen oder unvorsichtig in einen Zweikampf geht. Es ist keine Disziplinar massnahme erforderlich.
- «Rücksichtslosigkeit» liegt vor, wenn ein Spieler ohne Rücksicht auf die Gefahr oder die Folgen für einen Gegner handelt. Ein solcher Spieler muss verwarnet werden.
- «Brutales Spiel» liegt vor, wenn ein Spieler übertrieben hart vorgeht und die Sicherheit eines Gegners gefährdet. Ein solcher Spieler muss des Feldes verwiesen werden.

Als «gefährliches Spiel» gilt jede Aktion beim Versuch, den Ball zu spielen, durch die jemand verletzt werden könnte (einschliesslich des Spielers selbst), und schliesst eine Aktion ein, durch die ein nahe stehender Gegner aus Angst vor einer Verletzung am Spielen des Balls gehindert wird (E. 2.3).

Der Beschwerdeführer anerkannte, dass er durch sein Tackling eine Spielregel verletzt hat, die dem Schutz der Spieler dient. Das Tackling wurde 10–15 cm über Boden mit gestrecktem Bein ausgeführt. Der Schiedsrichter hat das Tackling als «rücksichtslos» und als «gefährliches Spiel» taxiert. Seiner Ansicht nach habe der Beschwerdeführer die Gefährlichkeit und die Folgen seiner Aktion für den Gegner ausser Acht gelassen. Das Tackling mit gestrecktem angehobenem Bein stellt nach Ansicht des Bundesgerichts eine schwerwiegende Verletzung der Spielregel zum Schutz der anderen Spieler dar. Nicht entscheidend ist, ob das Foul mit einer Verwarnung oder dem Spelausschluss geahndet wird. Es ist nicht davon auszugehen, dass Spieler damit einverstanden sind, dass sie Verletzungen erleiden, die durch gefährliches Verhalten anderer Spieler unter Missachtung der Regeln verursacht werden. Unter diesen Umständen kann sich der Beschwerdeführer nicht auf den Grundsatz «volenti non fit iniuria» bzw. «dem Einwilligenden geschieht kein Unrecht» berufen. Unter Berücksichtigung der geltenden Spielregeln und des Grundsatzes «neminem laedere» hat der Beschwerdeführer seine Sorgfaltspflicht verletzt. Er handelte schuldhaft, da er beim Tackling die Konsequenzen – insbesondere die möglichen Verletzungen für den Gegner – nicht bedachte. Die Verurteilung wegen fahrlässiger einfacher Körperverletzung erfolgte zu Recht (E. 2.5).

III. Bemerkungen

A. Sorgfaltspflichtverletzung bei Verstoss gegen private Regeln

Ein Schuldspruch wegen fahrlässiger Körperverletzung setzt voraus, dass der Täter den Erfolg durch Verletzung einer Sorgfaltspflicht verursacht hat. Wo besondere, der Unfallverhütung und der Sicherheit dienende Normen ein bestimmtes Verhalten gebieten, bestimmt sich das Mass der zu beachtenden Sorgfalt in erster Linie nach diesen Vorschriften.³ Dies schliesst nicht aus, dass der Vorwurf der Fahrlässigkeit auch auf allgemeine Rechtsgrundsätze wie den allgemeinen Gefahrensatz gestützt werden kann. Denn einerseits begründet nicht jeder Verstoss gegen eine gesetzliche oder für bestimmte Tätigkeiten allgemein anerkannte Verhaltensnorm den Vorwurf der Fahrlässigkeit und andererseits kann ein Verhalten sorgfaltswidrig sein, auch wenn nicht gegen eine bestimmte Verhaltensnorm verstossen wurde.⁴ Fehlen gesetzliche Vorschriften, kann auf analoge Regeln privater oder halbprivater Vereinigungen abgestellt werden, sofern diese allgemein anerkannt sind.⁵ Diese bekannte Praxis hat das Bundesgericht auch im vorliegenden Entscheid bestätigt (E. 2.1). Unbestritten war, dass die Spielregeln der privaten Fédération Internationale de Football Association (FIFA) bzw. des privaten International Football Association Board, welches bei der FIFA für den Erlass der Spielregeln zuständig ist, allgemein anerkannt sind und dass deren Verletzung eine Sorgfaltspflichtverletzung gemäss [Art. 12 Abs. 3 StGB](#) darstellen kann. Dies ist korrekt und nicht erstaunlich, weil der Täter das zu beurteilende Foul im Rahmen eines offiziellen Meisterschaftsspiels begangen hatte. Die Gerichte würdigen die Spielregeln der FIFA wohl auch im Rahmen von nicht organisierten, privaten Fussballspielen anwenden. Die FIFA selbst ist der Ansicht, dass die Regeln universell gelten: «Die Spielregeln gelten für den gesamten Fussball weltweit, vom Finale der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ bis hin zu einem Spiel zwischen kleinen Kindern in einem abgeschiedenen Dorf.»⁶ Wird ein privates

³ [BGE 143 IV 138 E. 2.1.](#)

⁴ [BGE 135 IV 56 E. 2.1.](#)

⁵ [BGE 126 IV 13 E. 7a/bb.](#)

⁶ IFAB, Spielregeln 2017/18, 11.

Regelwerk zur Usanz, dann gelten die Regeln immer und für jedermann.⁷ Die allgemeine Gültigkeit ergibt sich jedoch nicht aufgrund von gesetzlicher Verweisung oder Unterwerfung, sondern aufgrund der Überzeugung und allgemeinen Anerkennung der privaten Regeln.⁸

B. Sorgfaltspflichtverletzung bei sportlichen Wettkämpfen

Die Schweizer Gerichte haben sich schon einige Male mit Körperverletzungen im Rahmen von sportlichen Wettkämpfen auseinandergesetzt, insbesondere bezüglich der

AJP 2019 S. 749, 751

kampfbetonten Mannschaftssportarten Fussball und Eishockey.

Im Jahr 1983 hat das Bundesgericht entschieden, dass grobes oder vorsätzliches Fehlverhalten an einem Plausch-Fussballturnier nicht durch stillschweigende Einwilligung der Teilnehmer gedeckt ist.⁹ Ohne Bedeutung ist, ob die Regelverletzung schon im sportlichen Bereich geahndet wird, denn diese Sanktionen bezwecken im Gegensatz zum Strafrecht nicht den Schutz der öffentlichen Ordnung.¹⁰ Berühmtheit erlangte das Foul von Gabet Chapuisat gegen Lucien Favre bei einem Fussballspiel der Nationalliga A im Jahr 1985. Erstmals wurde ein Profifussballspieler wegen fahrlässiger Körperverletzung von einem Gericht verurteilt.¹¹ In zwei publizierten Urteilen betreffend Profieishockeyspiele hat das Bundesgericht gar auf Eventualvorsatz entschieden. Im ersten Fall aus dem Jahr 1993 foulte ein Verteidiger bei einem Spiel der Nationalliga A einen Angreifer so hart, dass sich der Angreifer das Kreuzband riss. Als ein Indikator für die Frage des Eventualvorsatzes kommt die Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung und die dem Täter bekannte hohe Wahrscheinlichkeit des Verletzungserfolges in Betracht. Der Täter hatte mit vorgeschobenem Knie und hoher Geschwindigkeit die unteren Glieder seines Gegenspielers attackiert (Kniestich). Verwiesen hat das Bundesgericht auf seine Kenntnisse und Fähigkeiten als Berufsspieler.¹² Im zweiten Fall aus dem Jahr 2000 ging es um einen Bodycheck bei einem Spiel der Nationalliga A. Ein primär angestrebter regelkonformer Bodycheck kann sich in einen regelwidrigen verwandeln, wenn der Gegenspieler, der gecheckt werden soll, vor dem Check eine Drehung vornimmt und der zum Check ansetzende Spieler auf diese veränderte Situation nicht mehr rechtzeitig reagieren kann.¹³ Das Bundesgericht bejahte Vorsatz betreffend einfache Körperverletzung und Fahrlässigkeit betreffend schwere Körperverletzung.¹⁴ Der Täter hatte objektiv gegen das Verbot, Gegenspieler von hinten zu checken, verstossen, das verhindern soll, dass der gecheckte Spieler nach vorne fällt und mit dem Kopf auf dem Eis aufprallt. Er hatte beim Ansetzen zum Bodycheck nicht genau wissen können, welche Position er sich in Bewegung befindende und schliesslich eine Drehung vornehmende Gegenspieler beim Zusammenprall einnehmen werde. Entscheidend war, dass der Täter mit hohem Tempo auf den Gegenspieler zufuhr und sich dabei in eine unkontrollierbare Situation manövrierte, in der es nur noch vom Zufall abhing, ob der Check regelkonform durchgeführt werden konnte.¹⁵ Das zweite Urteil ist insofern bemerkenswert, als der Täter von der Vorinstanz, dem Zürcher Obergericht, sowohl vom Vorwurf des Eventualvorsatzes als auch vom Vorwurf der Fahrlässigkeit freigesprochen wurde.¹⁶ Ein weiterer Fall, der in einem Schuldspruch wegen eventualvorsätzlicher Körperverletzung mündete, trug sich bei einem Eishockeyspiel im Kanton Zürich zu. Der Täter schlug seinem Gegner den Eishockeystock ins Gesicht. Er versties damit gegen die Eishockey-Regeln. Da er den Stockschlag bei einem Befreiungsschlag und nicht beim Kampf um den Puck ausführte, handelte er eventualvorsätzlich. Das Zürcher Obergericht qualifizierte den Stock sodann als «gefährlichen Gegenstand» gemäss Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 StGB.¹⁷ Zu

⁷ Vgl. Raphael Krämer, Verkehrsregelung auf ausserordentlichen Verkehrsflächen, Unter besonderer Berücksichtigung der Geltung des SVG auf Skipisten und Wanderwegen, Bern 2015, N 30 und 230.

⁸ Vgl. BGE 122 IV 17 E. 2b/aa.

⁹ BGE 109 IV 102 E. 2.

¹⁰ BGE 109 IV 102 E. 3.

¹¹ Internet: <https://www.bazonline.ch/sport/fussball/das-schlimme-foul-an-favre-und-seine-juristischen-folgen/story/18855821> (Abruf 6.6.2019); siehe auch BezGer GE, 1.9.1986, in: La Semaine judiciaire (1965–1998) 1987, 119 ff.

¹² BGE 121 IV 249; siehe auch: Martin Schubarth, Dolus eventualis – positive und negative Indikatoren; Analyse der Rechtsprechung des Bundesgerichtes von 1943–2007, AJP 2008, 519 ff., 522.

¹³ BGE 134 IV 26 E. 3.3.3.

¹⁴ BGE 134 IV 26 E. 4.1.

¹⁵ BGE 134 IV 26 E. 3.3.3; siehe auch: Schubarth (FN 12), AJP 2008, 523.

¹⁶ OGer ZH, SB060286, 23.3.2007.

¹⁷ OGer ZH, 4.9.1990, in: SJZ 1990, 425 (Nr. 85).

einer Verurteilung durch die Staatsanwaltschaft kam es beim Foul in der Fussball Super League im Jahr 2014. Ein Mittelfeldspieler zertrümmerte mit einem brutalen Foul mit gestrecktem Bein das Knie seines Gegenspielers. Kreuzband, Innenband, Innen- und Aussenmeniskus waren gerissen, dazu erlitt der Geschädigte einen Knorpeldefekt bis auf den Knochen. Der Mittelfeldspieler wurde von der Staatsanwaltschaft wegen eventualvorsätzlicher einfacher Körperverletzung und fahrlässiger schwerer Körperverletzung zu einer bedingten Geldstrafe von 180 Tagessätzen und einer Busse von 10'000 Franken verurteilt. Letztlich konnten sich die Parteien einigen, so dass der Geschädigte die Anzeige zurückzog und der Mittelfeldspieler nicht rechtskräftig verurteilt wurde.¹⁸

Von allen Instanzen freigesprochen wurde ein Spieler einer Hallenfussballmannschaft bei einem Spiel zwischen zwei Firmenmannschaften im Jahr 1992. Der Spieler soll beim Hochspringen die Arme hochgehoben und mit dem Ellbogen ins Auge des Gegenspielers geschlagen haben. Dieser verlor die Sehkraft fast vollständig. Die beiden Spieler sind beim Kampf um den Ball hochgesprungen. Es ist grundsätzlich erlaubt, zu versuchen, den Gegner vom Ball zu trennen und diesen in seinen Besitz zu bringen. Erfolgt dies aber mit Körpereinsatz, spricht man in der Fussball-

AJP 2019 S. 749, 752

sprache von «Rempeln», was nur mit der Schulter erlaubt ist. Wenn ein Spieler beim Herannahen des Balls die Arme hochreisst, nimmt er in Kauf, dass er den Gegner berührt und damit in einer unkorrekten Art «rempelt». Dies verletzt die massgeblichen Regeln. Die Regelverletzung ist jedoch als leicht zu qualifizieren, da es in der Hitze des Spieles schon einmal zu einem reflexartigen Hochreissen der Hände und in der Folge zu einem Treffen des Auges mit dem Ellbogen kommen kann. Anders wäre nur zu entscheiden, wenn der Gegner mit erhobenen Armen bewusst abgedrängt oder ferngehalten werden soll, was hier aber nicht der Fall war. Damit war der Spieler vom Vorwurf der fahrlässigen Körperverletzung freizusprechen.¹⁹

Vor wenigen Tagen hatte sich das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen mit einem Foul bei einem Amateur-Fussballspiel der vierten Liga aus dem Jahr 2016 zu befassen. Das Kreisgericht Wil verurteilte den Goalie, der dem Angreifer bei einer heftigen Kollision den Schienbeinkopf brach, wegen fahrlässiger Körperverletzung. Das Kantonsgericht sprach ihn frei. Aufgrund von Zeugenaussagen ist das Gericht zugunsten des Goalies davon ausgegangen, dass dieser den Ball vor der Kollision mit dem Gegner noch leicht berührt hatte. Folglich stellte das Foul keine Regelverletzung dar, welche eine strafrechtliche Verurteilung rechtfertigen würde.²⁰ Das Urteil war zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Aufsatzes noch nicht publiziert. Das Gericht hat nach meiner persönlichen Einschätzung wohl zugunsten des Goalies angenommen, dass dieser mit der Absicht handelte, den Ball zu spielen. Indem er den Ball noch berührte, bevor er mit dem Angreifer zusammensties, hat er sich nicht grob regelwidrig verhalten. Sein Handeln war auf eine grundsätzlich erlaubte Aktion ausgerichtet, nämlich das Wegschlagen des Balls, bevor ihn der Angreifer erlaufen kann.

C. Fazit

Strafanzeigen wegen Körperverletzungen bei Wettkämpfen werden in der Regel nur bei schweren Verletzungen eingereicht. Vorliegend hat sich das Opfer eine schwere Fussverletzung zugezogen. Es wurde vom Täter mit gestrecktem Bein grob gefoult. Der Schiedsrichter hat das Foul «ohne zu zweifeln» mit der gelben Karte geahndet.²¹ Für den Schiedsrichter war offenbar klar, dass der Täter ein grobes Foul begangen hatte. Berücksichtigt werden muss, dass der Gefoulte daran war, den Ball an einen Mitspieler abzuspielen.²² Es gab keinen Grund, ihn in dieser Situation so zu attackieren. Das Bundesgericht hat meines Erachtens richtig entschieden.

Sehr schwierig sind Zweikampfsituationen zu beurteilen. Im Fussball und Eishockey besteht auch bei regelkonformen Zweikämpfen immer die Gefahr, dass sich ein Spieler verletzt. Meines Erachtens sind die Gerichte zu Recht zurückhaltend, wenn es um die strafrechtliche Würdigung von Fouls in Zweikämpfen geht. Das Zürcher Obergericht und das St. Galler Kantonsgericht haben Spieler, die in Zweikämpfen den Gegner

¹⁸ Internet: <https://www.blick.ch/sport/fussball/challengeleague/19-monate-nach-horror-foul-an-yapi-fcz-zieht-klage-gegen-wieser-zurueck-id5313297.html> (Abruf 6.6.2019).

¹⁹ OGer ZH, S2/U/SB940099/eh, 20.11.1996, in: Sammelstelle Gerichtsentscheide 1996, Nr. 1313; das Urteil wurde an das Kassationsgericht des Kantons Zürich und an das Bundesgericht weitergezogen. Beide Instanzen haben das Urteil bestätigt.

²⁰ Internet: <https://www.blick.ch/news/schweiz/ostschweiz/stuermer-christian-l-29-verklagte-gegenspieler-nach-horror-verletzung-lukas-m-21-trotz-horror-foul-freigesprochen-id15355802.html> (Abruf 6.6.2019).

²¹ TC FR, [501 2018 29](#), 19.11.2018, E. 3.2.4.

²² TC FR, [501 2018 29](#), 19.11.2018, E. A.

verletzt haben, freigesprochen (siehe FN 19 und 20). Viel weiter ging Bondallaz in seinem Aufsatz aus dem Jahr 1999. Nach seiner Auffassung sollen alle Verletzungen der körperlichen Integrität des Gegners im Spiel (bei Sportarten, die zwangsläufig zu Körperkontakten mit dem Spielgegner führen), welche man vernünftigerweise nicht als exzessiv brutal bezeichnen kann, ausserhalb einer strafrechtlichen Beurteilung bleiben, dies mit Rücksicht auf die Umstände, unter denen diese Sportarten ausgeübt werden (Spieleifer, Drucksituation, Ermüdung usw.).²³ In anderen Worten hiesse dies, dass man nur für Fouls strafrechtlich belangt werden könnte, die generell mit der roten Karte geahndet werden. Das Freiburger Kantonsgericht hat explizit auf Bondallaz Bezug genommen und dessen Auffassung abgelehnt.²⁴ Ich bin ebenfalls der Ansicht, dass die körperliche Integrität der Spieler nicht mehr genügend geschützt wäre, wenn nur noch exzessiv brutale Fouls zu Verurteilungen führen würden. Jeder Spieler ist grundsätzlich in der Lage, die Regeln einzuhalten und rücksichtslose und gefährliche Fouls zu vermeiden.

Im Breitensport muss sodann die im Vergleich zum Profisport ungünstigere Beweissituation berücksichtigt werden. Im Normalfall existieren keine Videoaufnahmen. Die Strafbehörden sind auf die Aussagen des Schiedsrichters, der Mit- und Gegenspieler und der Zuschauer angewiesen. Ausser beim Schiedsrichter dürfte die Verlässlichkeit der Zeugenaussagen oftmals zweifelhaft sein. Für eine strafrechtliche Verurteilung eines Spielers müssen die Strafbehörden und Gerichte aber zur vollen Überzeugung gelangen, dass dieser eine Sorgfaltspflichtverletzung begangen hat.

AJP 2019 S. 749, 753

Die zivilrechtliche Haftung für beim Sport zugefügte Verletzungen setzt keine strafrechtliche Verurteilung des Schädigers voraus. Das Beweismass für die einzelnen Haftungsvoraussetzungen ist tiefer. Die Unschuldsvermutung gilt nicht. Es wäre zu wünschen, dass Haftpflichtversicherungen und Zivilgerichte unter gegebenen Umständen auch ohne strafrechtliche Verurteilung des Schädigers für den Schaden aufkommen bzw. diesen zusprechen würden. Nicht im Sinne des Sportes wäre es, wenn Fouls mit Verletzungsfolgen häufig zu strafrechtlichen Nachspielen führen würden.

²³ Jacques Bondallaz, La punissabilité des atteintes à l'intégrité corporelle dans les sports impliquant inévitablement des contacts physiques entre les adversaires, [AJP 1999, 273 ff.](#), 281 f.

²⁴ TC FR, [501 2018 29](#), 19.11.2018, E. 3.2.3.